

während das sogenannte Unland, d. h. Wasser, Wald und Weide den Nachbarhöfen gemeinschaftlich blieb; oder die Wohnungen waren zu einem Dorfe zusammengedrückt, das urbare Land aber mit Rücksicht auf seine Güte und Entfernung in größern Abtheilungen (Zelgen, Desche) getheilt und in kleinen Stücken den Gemeindegossen zugeschieden. Gleiches Nutzungsrecht hatte jeder Gemeindegosse an Weide und Wald (gemeine Mark).

§ 22. Eine größere Anzahl von Gemeinden bildete einen Gau ^{Gau-} ^{verfassung.} (pagus von den Römern genannt); an der Spitze der gleichberechtigten Gaugenossen stand ein Oberer oder Fürst (princeps, der spätere Graf), der mit ihrer Hilfe Frieden und Recht wahrte. Wer den Frieden durch Gewaltthat (Mord, Verwundung) brach, verfiel der Blutrache, wenn er ihr nicht durch die gerichtliche Sühne (Wergeld, ^{Das Wergeld.} von Wer, d. h. Mann) zuvor kam. In dem Gerichte entschied der Gausfürst nach den Grundsätzen des hergebrachten Rechtes, wie dieselben durch die Gaugenossen bezeugt wurden.

§ 23. Das ganze Volk, d. h. sämtliche vollberechtigte Freie, ^{Volkssamm-} ^{gen.} versammelte sich an festgesetzten oder besonders angesagten Tagen als Landsgemeinde und richtete über Feigheit und Verrath, über Streitigkeiten zwischen den Genossen verschiedener Gaue, und beschloß über Krieg, Frieden und Verträge. Die Gausfürsten hatten die Vorberatung und ihre Anträge wurden durch Zuruf und Waffengeräusch angenommen oder durch Marren verworfen.

§ 24. Zur Zeit des Tacitus treffen wir bei manchen germanischen ^{Wahlkönige.} Völkern, besonders bei den östlicher wohnenden, Könige, bei andern nur Gausfürsten; die Gewalt eines Königs im ganzen Lande war aber schwerlich eine größere als die des Gausfürsten in seinem Gause; überdies wurden die Könige gewählt, jedoch aus dem edelsten Geschlechte, dem vorzugsweise königlichen.

§ 25. Edle Geschlechter (Adel) kommen bei allen germani- ^{Der Adel.} schen Völkern vor, jedoch waren mit dem Adel keine eigentlichen Vorrechte, sondern nur größere Ehren verbunden. Dem Adel gehörten die Gausfürsten an, und aus dem Adel wurde der Herzog ^{Der Herzog.} oder Heerführer gewählt, wenn die Landsgemeinde einen Kriegszug beschloß. Ohne Zweifel hatte der Adelige auch ein höheres Wergeld als der gemeine Freie und einen größeren Grundbesitz. Einzelne Adelige, die einem hochberühmten Geschlechte angehörten oder als besonders tüchtige Anführer galten, unterhielten auch während des Friedens ein Gefolge von Kriegern verschiedenen Ranges, die sich ihnen auf ^{Comitatus.} Leben und Tod verpflichteten. Mit ihnen und den Freiwilligen, die sich anschloßen, zogen solche Herren in fremde Kriege (z. B. Ariovist ließ sich von den Sequanern zu Hilfe rufen) oder sie unternahmen Kriege auf eigene Faust und vertheilten das eroberte Land unter ihre Krieger (so bekriegte Ariovist die Sequaner und Aebner und verlangte ein Drittel des Bodens für seine Leute). Ein Herr mit einem Gefolge von Kriegern, die sich seinem Dienste ganz widmeten, mußte im eigenen Lande auch während des Friedens außerordentlich viel gelten, sowie er auch bei den Nachbarn in größtem Ansehen stand und durch Gesandtschaften mit Geschenken geehrt wurde. Eine natürliche Folge war die gegenseitige Eifersucht solcher Herren, aus welcher Feinden und einheimische